Zweytes Kapitel.

Den Stabschirurgus betreffend, der zugleich das Spitalkommando hat.

§. I.

Nebst den vier Stabschirurgen Professoren ist noch ein fünfter Stabschirurgus, der Spitalkommandant ist. Dieser ist von dem Monarchen bestimmt, über alle sowohl in den medicinischen als chirurgischen Krankensälen angestellte Chirurgen und Praktikanten einen wachsamen Blick zu halten. Er hat sie gehörig in die Säle zu vertheilen, und Sorge zu tragen, daß sie weder ihre Schuldigkeit, weder ihre personälle Aufführung ausser Acht setzen. Die Ordnung, welche bey Vertheilung und Pflichtleistung der inspektionirenden Bataillons- und Oberchirurgen zu beobachten ist, kömmt im folgenden Kapitel vor.

§. II.

Er wird alle chirurgische Krankheiten, sie mögen auf der medicinischen oder chirurgischen Seite vorkommen, zu behandeln haben: nur jene 3 chirurgischen Krankensäle, welche den Stabschirurgen Professoren anvertraut sind, werden

den hievon ausgenommen seyn. Auch wird er, im Fall der Medikus erkranken sollte, die Ordination bey den Internisten überkommen. Sollte hingegen die Menge dieser übernommenen Kranken so groß seyn, daß er seine Externisten nicht zugleich dabey besorgen könnte, so muß einer von den Stabschirurgen Professoren die mit äusserlichen Krankheiten behafteten in die Heilung nehmen. Ueberhaupt hat er die Aufsicht über alles, was nur immer zur Aufrechthaltung der guten Spitalordnung gehört.

§. III.

Er ist nicht verbunden, daß er seine Verbandstunde nach der nämlichen Ordnung so, wie die übrigen 3 Stabschirurgen, beobachte; sondern er kann auch zu eben der Zeit, da die anderen Verband halten, den seinigen vornehmen. Er wird sich hiezu einen oder zween inspektionirende Bataillonschirurgen oder Divisionschirurgen und jene Unterchirurgen oder Praktikanten aussuchen, die ihm erfoderlich sind. Käme ihm aber eine wichtige Operation zu machen vor, so muß er eine Stunde hiezu bestimmen, wo die beym Kurs kommandirten Chirurgen beywohnen können.

§. IV.

Alle Samstäge hat er dem Oberstabschirurgus den Krankenrapport nach dem Formular D zu überbringen: (wobey unter dem Worte Anmerkung zu bemerken kömmt, wie viel Weiber und Kinder unter der verbleibenden Zahl sind:) den 25ten eines jedweden Monates aber die National- und Konduitliste der Praktikanten dem Formular E gemäß einzureichen: in dieser Liste müssen die guten

Ei-

Eigenschaften sowohl als die Fehler der Zöglinge angemerket werden, damit man ersehen kann, wie sich einer und der andere in Sitten und Wissenschaft verbessert, oder verschlimmert. In dieser Hinsicht muß er auch den Prüfungen, welche alle 14 Tage mit den Praktikanten über die in Verlauf dieser Zeit abgehandelten Gegenstände vorgenommen werden, beywohnen; ihnen selbst Fragen aufwerfen, um überzeugt zu werden, in wie weit sie in den Wissenschaften zu- oder abnehmen. Jener Praktikant, so sich solchermassen anläßt, daß keine Besserung zu hoffen ist, wird von dem Oberstabschirurgus als ein zum Dienst Sr. K. K. Majestät untaugliches Glied aus dem Spital entlassen, und verliert auf immer die Hofnung, jemals wieder angenommen, noch viel weniger im militärchirurgischen Dienst angestellet zu werden. — Was die Aufnahme, und Pflicht der Praktikanten insbesondere betrifft, ist im 4ten Kapitel enthalten.

§. V.

Der kommandirende Stabschirurgus hat sorgsamst darauf zu sehen, daß, wenn in medicinischen und chirurgischen Krankensälen die im 20. 21. 22. §. benannten Geräthschaften nöthig wären, und er sie dem inspektionirenden Bataillonschirurgus verabfolgen läßt, auch nur allemal das nothwendigste von ihm begehret wird. So wird er auch zu seiner Versicherung ein eigenes Protokoll über die Abgabe der Kompressen, Binden u. d. g. halten, damit er sich ersehen kann, wem er sie abgereichet hat, und von wem er der ordentlichen Verwendung dieser Stücke wegen Rechenschaft fodern kann. Wenn nun einige die-

ser Geräthschaften sich in der Vorrathskammer zu vermindern anfangen, so muß er bey Zeiten dem Prorochirurgus die Anzeige machen, welcher sodann die Anstalten treffen wird, daß von den Depositorien oder Oekonomiekommissionen der nöthige Vorrath herbeygeschaffet werde.

§. VI.

Die Bataillonschirurgen müssen, wenn sie am ersten eines jedweden Monats von der Spitalinspektion abgelöst werden, ihren Uebernehmern die Kranken mit Erklärung ihrer Krankheiten nebst den Ordinationszeddeln übergeben. — Die Diätskartellen sammt den blechenen Kästchen, die Thermometer, die Uringläser, Unguentarien ꝛc. müssen ordentlich von den ablösenden Bataillonschirurgen übernommen werden. Ferner müssen jene, so übernehmen, den Uebergebern für die übernommenen Stücke eine Quittung in die Hände liefern: aus diesem folgt die Nothwendigkeit, daß der kommandirende Stabschirurgus zur Zeit, wo sich die übergebenden und übernehmenden Bataillonschirurgen bey ihm melden, die Quittungen abfoderen muß, damit er weiß, wenn allenfalls was verlohren gienge, welchen er zur Wiederanschaffung anhalten soll.

§. VII.

Die zween Wache übernehmenden Bataillons- oder Oberchirurgen müssen sich in der Frühe beym kommandirenden Stabschirurgus melden. Er selbst aber wird jene Praktikanten aussuchen, die die Tag- und Nachtwache halten sollen, doch so, daß die Praktikanten von den Internisten die Wache auf der medici-

nischen

nischen Seite, die von den Externisten auf der chirurgischen machen müssen: das weitere hievon kömmt im 4ten Kapitel §. 19. 20. 21. 22. vor.

§. VIII.

Die 10 inspektionirenden Bataillons- und Oberchirurgen werden mit Anfange eines jedweden Monats in die Tabelle (L) so zwar eingetragen werden, daß 5 davon auf der medicinischen, 5 auf der chirurgischen Seite zu stehen kommen, dann werden sie auf das ganze Monat ausgetheilt werden, damit jeder sehen kann, an welchem Tag er die Wache bekömmt. Die Wache selbst aber muß nach der Abendvisite anfangen, und dauert für die zween Bataillonschirurgen bis zum Medicineingeben in der Frühe. Die 4 Unterwundärzte oder Praktikanten hingegen werden um Mitternacht durch andere abgelöset: wie man dies alles im 20. §. des 4ten Kapitels ersehen wird.

§. IX.

Die Wache habenden Bataillonschirurgen dürfen unter keinem Vorwand das Spital verlassen. Auch die übrigen inspektionirenden Feldchirurgen sollen, bevor sie nicht des Abends ihre beträchtliche Kranken den wachehabenden Bataillonschirurgen mit allen Kautelen übergeben haben, nicht aus dem Spital gehen.

§. X.

So oft ein Kranker im Spital stirbt, muß jener Bataillonschirurgus, dem es zukömmt, dem kommandirenden Stabschirurgus die Meldung machen, der alsdann am nämlichen Tag noch den Namen und die erlittene Krankheit des Todten der Spitalkanzley schriftlich anzuzeigen hat.

§ XI.

Wenn das Generalkommando die Anzeige macht, daß Civilpersonen von Seite des Militärs verwundet worden, oder an diesen Wunden gestorben sind, so wird der kommandirende Stabschirurgus mit noch einem anderen den Verwundeten oder Todten untersuchen, und dem Generalkommando den schriftlichen Rapport erstatten. Hier muß die im 25. §. des vorhergehenden Kapitels vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden.

§. XII.

Wenn in dem Militärspital ein vom Civilisten verwundeter Soldat gestorben ist, und man dem Generalkommando die Meldung gemacht hat, so muß mit der Untersuchung des Leichnams so lange gewartet werden, bis die vom Stadt- und Landgericht abgeordneten zween Wundärzte vom Civil ankommen, sodann wird die Besichtigung vorgenommen, und der Wundbericht der Gerechtigkeit nach abgefasset. — Man hat sich in allen dem an den 26. §. des vorigen Kapitels zu halten.

§. XIII.

Der kommandirende Stabschirurgus wird nebstbey auch darauf sehen, daß die Ordnung des Horarium (F) sowohl von den ersten als von den untergebenen Chirurgen, nicht minder von den Krankenwärtern genau gehandhabt werde. Seine anderweitigen besonderen Obliegenheiten sind im vorhergehenden Kapitel angegeben worden.

§. XIV.

§. XIV.

Wenn Bataillons- oder Oberchirurgen, oder auch Praktikanten krank werden, so hat er darauf Acht zu haben, ob sie sich gehörig durch ihre Kameraden bey ihm melden lassen. Thäten sie es nicht, so hat er keine Entschuldigung anzunehmen. — Vernachlässigten die Praktikanten hingegen ihre Schuldigkeit unter dem Vorwand einer Unpäslichkeit oder verstellten Krankheit, und er könnte sie des Gegentheiles überführen, so darf er sie dieser boshaften Nachlässigkeit willen mit scharfer Strafe ansehen.

§. XV.

Wenn sich der Medikus beym kommandirenden Stabschirurgus beschweret, daß Bataillons- oder Oberchirurgen, oder auch Praktikanten ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, oder einen anderen Fehler begiengen, so wird er die Fehlenden darob nach Maasgabe ihres Vergehens zur Strafe zu ziehen wissen. Wäre aber dieser Fehler von Betracht, so hat er es sogleich an dem Protochirurgus zu melden.

§. XVI.

Es wird in mancher Hinsicht sehr gut seyn, wenn er auch von Zeit zu Zeit den Praktikanten bey Tische nachsiehet: theils zu erfahren, ob sie sich ordentlich und anstandmässig betragen; theils auch in Augenschein zu nehmen, ob sie der Traiteur mit seiner Kost zufrieden stellt. — Auch muß er es sich zur Sorge machen, daß ihnen zur Winterzeit das gehörige Holz verabfolget und ordentlich eingeheitzet wird. Nicht minder ist in dieser Jahreszeit eine gewisse

Menge Holz zu Erhitzung des akademischen Hörsales und der Bibliothek bestimmet, welche er fassen zu lassen sorgen muß.

§. XVII.

Insonderheit hat der kommandirende Stabschirurgus darauf zu sehen, daß die Unterofficiere, Krankenwärter und Spitalknechte ihrer Pflicht genug thun. Dieses Daraufachten muß er sogar seinen untergebenen Chirurgen einschärfen, so zwar, daß sie es ihm sogleich melden, wenn obgenannte Leute in ihrem Dienste nachlässig wären. Jene Wärter, welche bey den gefährlichen sowohl auf der medicinischen als chirurgischen Seite dienen, bekommen täglich 2 Kreutzer Zulag. Fände hingegen der Stabschirurgus unter diesen den einen oder anderen, der die Gefährlichen schlecht bediente, so kann er ihnen die 2 Kreutzer Zulage wegnehmen, und sie in einen anderen Krankensal übersetzen. Träfe er Krankenwärter an, die dem Rausche ergeben; die den Feldchirurgen nicht Partion leisteten; nebstbey die Kranken übel behandelten, so hat er den Officieren vom Spital eine Meldung zu schicken, damit die Fehlenden nach Verhältniß ihres Fehltrittes gestraffet, oder aus dem Spital geschaffet, und mit besseren verwechselt werden.

§. XVIII.

In einem besonderen Zimmer werden unter seiner Aufsicht die Bandagen, Kompressen, Karpey, Wachsleinwand, Beinbruchmaschinen, Harngläser, weiserdene und zinnerne Spuckgefässe, Thermometer, Portionzeddeln mit ihren blechernen Kästchen rc. aufbewahret. Wenn er gewiß ist, daß einige dieser

Stü-

Stücke für das Spital erfoderlich sind, so läßt er sie den inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen mittelst einer von ihnen unterfertigten Quittung ausfolgen: diese behält er alsdenn zu seinem Ausweis. — Die Spuckgefässe müssen so ausgetheilt werden, daß die Salivanten die von weisser Erde, andere Kranke aber die von Zinn bekommen.

§. XIX.

Unter seiner Obsorge hat er auch alle für die Armee bestimmten vorräthigen chirurgischen Instrumenten, die wieder in einem besonderen Zimmer sind. Er hat hierüber ein eigenes Protokoll zu halten, worinnen auch alle auf Anordnung des Protochirurgus neu verfertigte Instrumenten mit Anmerkung des Tages, an dem sie empfangen worden, müssen eingeschrieben werden. Muß er an ein Regiment oder Korps derley Instrumentenkästen abgeben, so hat er jedesmal nicht nur das Regiment oder Korps, sondern auch die Zahl der Kästen in seinem Protokoll zu bemerken, wobey der Tag der Abgabe besonders vorgemerkt seyn muß. Inzwischen darf er nie einem Regimente, Grenadierbataillon oder Korps solche Kästen ausfolgen lassen, wofern er nicht eine schriftliche Anweisung vom Oberstabschirurgus hiezu erhalten hat; auch muß er sich allemal zu seiner Rechtfertigung vom Regiments- oder Korpskommandanten eine Quittung hierüber geben lassen, die er sodann in seine Verwahrung nehmen muß.

§. XX.

Zweymal im Jahr, nämlich mit Ende des Aprils und Oktobers hat er dem Oberstabschirurgus ein schriftliches Verzeichniß von allen vorräthigen Instrumenten einzureichen, worinnen die Trepanations- Amputations- und vermischten Instrumenten anzumerken kommen.

§. XXI.

Ein oder zweymal im Monat muß er durch den hiezu bestimmten Instrumentenmacher alle chirurgische Instrumenten untersuchen lassen: jene, so etwa rostig zu werden anfangen, hat er putzen, und sie dann wieder in das gehörige Ort legen zu lassen.

§. XXII.

Sowohl von dem Horario (F) (welches die Ordnung für das ganze Spital enthält) als auch von den übrigen Horarien, zumalen von den Tabellen (K und L), welche die Inspektion und Wache ausweisen, muß er allemal ein Stück bey sich in seiner Wohnung haben, damit er sieht, ob die Ordnung im Spital aufrecht gehalten wird, und ob die inspektionirenden Bataillonschirurgen von der Wache ihren Pflichten gehörig nachkommen.